

Vertragsnummer:

Partnervertrag RIT®

Zwischen

Akademie für neuronale Reife – Paasch Institut GmbH

Industriestraße 1, 21397 Volkstorf

Steuernummer Finanzamt Lüneburg 33/271/02181

(Im Folgenden „Lizenzgeber“)

und

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Bundesland

Telefon

Mobil

E-Mail (als Kontaktadresse, Änderungen mitzuteilen)

Website

(im Folgenden „RIT®-Partner“)

wird das Folgende vereinbart.

Präambel

Der RIT®-Partner hat durch erfolgreiche Teilnahme an der Ausbildung des Lizenzgebers die Berechtigung erlangt, als RIT®-Partner in das Netzwerk des Lizenzgebers aufgenommen zu werden und das Bewegungstraining „RIT® Reflexintegration“ anzubieten und durchzuführen. Der Lizenzgeber ist Inhaber diverser Marken-, Namens-, Urheber-, und sonstiger Rechte. Der RIT®-Partner erhält für die Dauer der Vertragszeit die Berechtigung zur Verwendung dieser geschützten Inhalte im Rahmen des Angebots, der Durchführung und der Bewerbung der RIT® Reflexintegration. Die einzelnen Bestimmungen dieses RIT®-Partnerschaftsverhältnisses regelt der Partnervertrag RIT® (im Folgenden auch „Partnervertrag“ oder „Vertrag“).

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Der RIT®-Partner ist aufgrund seiner RIT® Ausbildung berechtigt, RIT® Reflexintegration, ein Bewegungstraining nach dem Verfahren des Lizenzgebers, gegenüber Kindern und Jugendlichen in selbstständiger Tätigkeit anzuwenden und diese Leistung zu bewerben. Mit Abschluss des Partnervertrages wird der RIT®-Partner in das Partnernetzwerk des Lizenzgebers aufgenommen.
2. Soweit der RIT®-Partner die Berechtigung erhält, den Namen RIT®, Marken, Logos, Kennzeichen, Materialien und Unterlagen, sowie sonstige geschützte Werke, Leistungen und Inhalte des Lizenzgebers im Rahmen der unter Ziffer 1 genannten Tätigkeit zu nutzen, werden unter dem Partnervertrag die entsprechenden Nutzungsrechte für die Dauer der Vertragszeit eingeräumt.
3. Der Partnervertrag regelt ferner die persönlichen Anforderungen an den RIT®-Partner, welcher als Botschafter des Lizenzgebers das Verfahren der RIT® Reflexintegration in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen nach außen trägt.

§ 2 Leistungen des Lizenzgebers, Nutzungsrechteinräumung

1. Der RIT®-Partner wird in das Partner-Netzwerk des Lizenzgebers aufgenommen. Der RIT®-Partner erhält einen persönlichen Log-in in das Intranet auf der Website des Lizenzgebers. Ferner erhält der RIT®-Partner eine persönliche Profilseite auf der Website des Lizenzgebers, sowie eine persönliche E-Mail Adresse als Weiterleitung.
2. Der RIT®-Partner wird im Partnerportal des Lizenzgebers geführt, so dass das Profil des RIT®-Partners bei Sucheingaben, z.B. über die örtliche Belegenheit, für Besucher des Portals auffindbar ist.
3. Der RIT®-Partner hat die Möglichkeit, einen durch den Lizenzgeber entwickelten Image-Film zur Bewerbung seines Angebots zu nutzen und unter diesem Vertrag die erforderlichen Nutzungsrechte zu erwerben.

4. Der Lizenzgeber räumt dem RIT®-Partner zeitlich beschränkt auf die Vertragszeit das einfache, nicht-exklusive und nicht übertragbare Recht ein, den Namen RIT® - einzeln und in Kombination mit dem Begriff Reflexintegration -, sämtliche Marken, Logos und Kennzeichen des Lizenzgebers, sowie Materialien, Unterlagen, Schriften, Konzepte, Anwendungshilfen und sonstige, insbesondere urheberrechtlich, geschützte Werke, Leistungen und Inhalte (im Folgenden auch „RIT® Inhalte“ oder „RIT® Materialien“) im Rahmen der Anwendung und/oder Bewerbung des RIT® Reflexintegration Bewegungstrainings zu nutzen, insbesondere die zur Weitergabe vorgesehenen Materialien an Dritte zu übergeben, Materialien in den Anwendungsräumen vorzuhalten und auszustellen, sowie die RIT® Inhalte auf den Webseiten und Social Media Kanälen des RIT®-Partners öffentlich zugänglich zu machen und/oder öffentlich zugänglich machen zu lassen. Dies beinhaltet das Recht des RIT®-Partners, mit dem Logo, dem Namen und sonstigen Inhalten des Lizenzgebers auf die bestehende RIT®-Partnerschaft hinzuweisen und das eigene Angebot damit auf allen Webseiten und Social Media Profilen, sowie auf körperlichen Vervielfältigungsstücken, wie z.B. Flyern oder Briefbögen, während der Vertragszeit zu bewerben. Der RIT®-Partner ist nicht berechtigt, die RIT® Materialien zu verändern oder sonstig zu bearbeiten und/oder verändern oder bearbeiten zu lassen.
5. Der RIT®-Partner ist berechtigt, während der Vertragszeit die Durchführung des Bewegungstrainings nach dem Verfahren der RIT® Reflexintegration an hierfür geeigneten Teilnehmern durch seine Person vorzunehmen, anzubieten und/oder entsprechend zu bewerben. Der Einsatz oder die Beauftragung Dritter zur Durchführung des Bewegungstrainings nach dem Verfahren der RIT® Reflexintegration im Auftrag des RIT®-Partners ist ausdrücklich untersagt.
6. Der RIT®-Partner hat die Möglichkeit, exklusiv über die Website des Lizenzgebers RIT® Materialien zu erwerben. Innerhalb der ersten drei Monate ab Vertragsschluss gewährt der Lizenzgeber dem RIT®-Partner einen Rabatt in Höhe von 20% auf den Kauf sämtlicher Artikel des Sortiments des Lizenzgebers im Kaufzeitpunkt.

§ 3 Vergütung / Lizenzzahlung

Einrichtungsgebühr, monatliche Vergütung, Option Imagefilm

EU-Länder

Der RIT®-Partner zahlt an den Lizenzgeber eine einmalige Einrichtungsgebühr in Höhe von 298,00 EUR zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen USt., derzeit 19%, entspricht 56,62 EUR sowie monatlich eine Vergütung in Höhe von 29,90 EUR zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen USt., derzeit 19%, entspricht 5,68 EUR zur Abgeltung aller in diesem Vertrag geregelter Leistungen und Nutzungsrechteinräumungen des Lizenzgebers.

Schweiz

Der RIT®-Partner überweist die Einrichtungsgebühr mit SEPA-Überweisung an den Lizenzgeber. Für die Zahlung der monatlichen Vergütung richtet der Partner einen SEPA- Dauerauftrag ein.

Der Lizenzgeber ist berechtigt, die laufenden Vergütungsansprüche und Lizenzzahlungen unter Einhaltung einer Mitteilungsfrist von 7 Tagen mit Wirksamkeit für den folgenden Kalendermonat zu ändern. Dem RIT®-Partner steht im Fall einer Erhöhung der Beiträge das Recht zur außerordentlichen Kündigung zu.

Option Imagefilm

Der Lizenzgeber stellt einen Imagefilm bereit, welcher für den jeweiligen RIT®-Partner hinsichtlich dessen Kontaktdaten personalisiert werden kann und welcher für die Vertragsdauer durch den RIT®-Partner zur Bewerbung seiner Leistung auf Webseiten und/oder Social Media Kanälen eingestellt werden kann. Gegen eine monatliche Lizenzgebühr in Höhe von 5,00 EUR zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen USt., derzeit 19% entspricht 0,95 EUR, werden dem RIT®-Partner die einfachen, nicht-exklusiven und zeitlich auf die Vertragsdauer beschränkten Nutzungsrechte zur werbemäßigen Verwendung des Image-Films, insbesondere das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung über das Internet, eingeräumt.

☐ Der RIT®-Partner wünscht die kostenpflichtige Nutzung des personalisierten Imagefilms.

☐ Der RIT®-Partner wünscht **keine** Nutzung des Imagefilms.

§ 4 Sepa Lastschrift

Für die Zahlung der einmalig anfallenden Einrichtungsgebühr, sowie die monatlich zu entrichtender Vergütung/Lizenzgebühr und die Gebühren zur Nutzung des Imagefilms erteilt der RIT®-Partner dem Lizenzgeber nachstehend ein SEPA Lastschriftmandat. Die Abbuchung erfolgt jeweils zum 10. eines Kalendermonats. Sofern der 10. ein Sonn- oder Feiertag ist, erfolgt die Abbuchung am darauf folgenden Werktag. Die Einrichtungsgebühr wird mit der ersten Abbuchung eingezogen.

IBAN

BIC

Bank

Erklärung des RIT®-Partners:

Ja, ich bin bis auf Widerruf mit der Abbuchung einverstanden:

Ort, Datum, Unterschrift des RIT®-Partners

§ 5 Weitere Pflichten des RIT®-Partners

1. Der RIT®-Partner ist verpflichtet, jedes Jahr an mindestens 2 angebotenen Fragestunden und 1 Impulstime, die im Rahmen der Fortbildungen für RIT®-Partner angeboten werden, teilzunehmen. Es muss für jedes Kalenderjahr die Teilnahme an den Fortbildungen gegenüber dem Lizenzgeber nachgewiesen werden. Der Nachweis erfolgt durch Einsendung (per E-Mail möglich) der über das Jahr erworbenen Fortbildungsnachweise. Über das Angebot geeigneter Fortbildungsveranstaltungen informiert der Lizenzgeber die RIT®-Partner über das Intranet.
2. Der RIT®-Partner ist aus Qualitätssicherung verpflichtet, alle 4 Jahre an einer Tagesveranstaltung/ Fortbildung für RIT®-Partner zu einem Unkostenbeitrag in Höhe von 100 EUR teilzunehmen. Es muss diese Teilnahme gegenüber dem Lizenzgeber nachgewiesen werden. Der Nachweis erfolgt durch Einsendung (per E-Mail möglich) der über das Jahr erworbenen Fortbildungsnachweise. Als Fortbildung anerkannt werden Supervisionen der RIT® Mastertrainer*innen.
3. Der RIT®-Partner ist verpflichtet, jedem Teilnehmer an der RIT® Reflexintegration das RIT® Sticker-Heft sowie die zugehörigen RIT® Sticker, welche jeweils über den Online-Shop des Lizenzgebers durch den RIT®-Partner zu erwerben sind, bei der ersten Anwendung des Bewegungstrainings auszuhändigen und mit diesem Heft und den Stickern zu arbeiten. Der Einsatz weiterer Anleitungshilfen, Plakate etc. ist dem RIT®-Partner freigestellt. Der RIT®-Partner ist nicht berechtigt, selbst RIT® Materialien zu erstellen. Es dürfen ausschließlich die durch den Lizenzgeber angebotenen RIT® Materialien, welche über den Online-Shop erworben werden können, eingesetzt werden.
4. Der RIT®-Partner darf Reflexintegration ausschließlich als RIT® Reflexintegration unter Wahrung der Grundsätze und Prinzipien des Verfahrens nach RIT® anwenden. Der RIT®-Partner hat in der Anwendung der RIT® Reflexintegration stets auf eine klare Abgrenzung des Bewegungstrainings zu etwaigen anderen Methoden und Verfahren zu achten.
5. Der RIT®-Partner ist nicht berechtigt, Dritte in der Anwendung des Bewegungstrainings auszubilden. Das Angebot von Ausbildungsleistungen im Bereich der Reflexintegration ist dem RIT®-Partner untersagt. Der Lizenzgeber bietet die Möglichkeit, die Ausbildung zum RIT® Master Trainer zu absolvieren, wodurch die Berechtigung zur Ausbildung Dritter in der RIT® Reflexintegration erlangt werden kann.
6. Der RIT®-Partner hat Änderungen seiner Kontaktdaten, insbesondere die zu seiner Erreichbarkeit angegebene Mobilnummer und E-Mail-Adresse, unverzüglich gegenüber dem Lizenzgeber per E-Mail bekannt zu geben.
7. Der RIT®-Partner ist einverstanden mit der Nennung seines Namens, sowie der von ihm angegebenen Kontaktdaten und seines Fotos auf den Webseiten und Social Media Profilen und Kanälen des Lizenzgebers, ebenso wie in Publikationen, auf Flyern oder sonstigen körperlichen Verbreitungsstücken des Lizenzgebers, und willigt insoweit in die

Vervielfältigung und Verbreitung, sowie in die öffentliche Zugänglichmachung des Bildnisses und der personenbezogenen Daten ein.

8. Soweit der RIT®-Partner Foto- und/oder Filmaufnahmen und/oder Texte herstellt und/oder herstellen lässt, wie etwa O-Töne, Interviews, Kundenstimmen, Postings (im Folgenden „Beiträge des RIT®-Partners“), so räumt der RIT®-Partner dem Lizenzgeber bereits jetzt die zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkten, übertragbaren, nicht-exklusiven Rechte zur Nutzung der Beiträge des RIT®-Partners in allen Medien und zu allen (Werbe-) Zwecken, insbesondere das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung der Beiträge des RIT®-Partners auf den Webseiten und Social Media Kanälen des Lizenzgebers wie auch auf Drittseiten, sowie das Recht der Bearbeitung, insbesondere zur Anbringung von Logos und Namen und zum Schnitt und der Kombination mit anderen Beiträgen, ein.

Mit der Zurverfügungstellung von Beiträgen des RIT®-Partners an den Lizenzgeber garantiert der RIT®-Partner, dass die Beiträge keine Rechte Dritter verletzen, sowie dass sämtliche Nutzungsrechte, welche der RIT®-Partner dem Lizenzgeber unter diesem Vertrag einräumt, durch den RIT®-Partner eingeholt wurden und der RIT®-Partner zur Weiterverfügung über diese Nutzungsrechte an den Lizenzgeber berechtigt ist. Soweit der Lizenzgeber durch Dritte aufgrund oder im Zusammenhang mit der Nutzung von Beiträgen des RIT®-Partners in Anspruch genommen wird, stellt der RIT®-Partner den Lizenzgeber von jeder Haftung frei und/oder haftet dem Lizenzgeber auf Erstattung in vollem Umfang.

§ 6 Persönliche Anforderungen an den RIT®-Partner, Zuverlässigkeit

1. Der RIT®-Partner hat binnen 60 Tagen nach Vertragsschluss ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis gemäß § 30a Abs. 1 BZRG vorzulegen. Der Lizenzgeber stellt dem RIT®-Partner in Anlage zu diesem Vertrag ein Antragsformular zur Verfügung. Sofern der Nachweis binnen genannter Frist nicht erfolgt, ist der Lizenzgeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche gegen den RIT®-Partner bleiben hiervon unberührt.
2. Der RIT®-Partner hat in der Durchführung, dem Angebot und der Bewerbung des Bewegungstrainings RIT® Reflexintegration die Grundprinzipien und die in der Ausbildung durch den Lizenzgeber vermittelten Inhalte einzuhalten und diese nach außen zu repräsentieren. Dies betrifft insbesondere, aber nicht abschließend, die Einhaltung der strikten Abgrenzung des Bewegungstrainings zu Heilbehandlungen und/oder Therapien und/oder sonstigen Anwendungen mit Heilversprechen, sowie die ausschließliche Durchführung der RIT® Reflexintegration an hierfür geeigneten Personen.
3. Dem RIT®-Partner ist es untersagt, während der Vertragszeit Verfahren und/oder Methoden anzubieten und/oder durchzuführen und/oder zu bewerben, die in Widerspruch mit den Prinzipien und Inhalten der RIT® Reflexintegration stehen oder stehen könnten. In Zweifelsfällen betreffend mögliche Kollisionen hat der RIT®-Partner eine Abstimmung mit dem Lizenzgeber vorzunehmen.

4. Der RIT®-Partner erklärt, nicht Mitglied der Scientology Church und/oder von Sekten und/oder sektenähnlichen Organisationen zu sein. Die Mitgliedschaft in vorgenannten Organisationen ist während der Vertragszeit untersagt.

§ 7 Vertragsdauer

1. Der Vertrag wird wirksam mit Unterzeichnung durch beide Parteien und besteht auf unbestimmte Zeit.
2. Der Vertrag kann unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Monatsende durch beide Parteien schriftlich (E-Mail nicht ausreichend) ordentlich gekündigt werden.
3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein Verstoß des RIT®-Partners gegen die unter § 5 genannten Anforderungen, sowie der Vorwurf strafbarer Handlungen oder sonstiges Verhalten, welches Zweifel an der Zuverlässigkeit des RIT®-Partners begründet.

§ 8 Datenschutz

Lizenzgeber verarbeitet personenbezogene Daten von RIT®-Partner wie Name, Anschrift, EMail-Adresse, Geburtsdatum, Kontodaten, vorliegende Verträge, abgeschlossene und abzuschließende Verträge von RIT®-Partner im Bereich des Vertragsgegenstandes. Auf die Datenschutzregelungen in der Anlage 1 zu diesem Vertrag wird hingewiesen.

§ 9 Geheimhaltung / Wettbewerb / Kundenschutz

1. Der RIT®-Partner verpflichtet sich, sämtliche Geschäftsgeheimnisse des Lizenzgebers, welche dem RIT®-Partner übergeben, zugeschickt und/oder anderweitig zur Kenntnis gelangen und/oder in dessen Besitz gelangen, strengstes Stillschweigen zu bewahren und diese Geschäftsgeheimnisse vertraulich zu behandeln und zu verwahren. Der RIT®-Partner verpflichtet sich hierbei insbesondere, die Geschäftsgeheimnisse
 - a) streng vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben (der Begriff Dritte im Sinne dieser Bestimmung ist weit auszulegen und erfasst unter anderem alle natürlichen und juristischen Personen, die nicht Partei dieses Vertrages sind),
 - b) nur für im Rahmen der Zusammenarbeit definierte Zwecke und insbesondere nicht zu Wettbewerbszwecken zu nutzen, und
 - c) nicht zum Gegenstand von gewerblichen Schutzrechten zu machen.
2. Geschäftsgeheimnisse im Sinne dieses Vertrages sind kaufmännische Informationen sowie sonstige Informationen, welche im Zusammenhang mit der Durchführung des Partnervertrages bekannt gegeben werden und dabei als „vertraulich“ bezeichnet wurden oder den Umständen nach naheliegender Weise als „vertraulich“ anzusehen sind.

3. Der RIT®-Partner verpflichtet sich, während der Vertragszeit Reflexintegration ausschließlich als RIT®-Reflexintegration der Akademie für neuronale Reife - Paasch Institut GmbH anzubieten.

§ 10 Sonstiges

1. Einzelne Rechte und Ansprüche aus diesem Vertrag sowie der Vertrag als Ganzes sind für den Lizenzgeber auf Dritte übertragbar.
2. Auf den Vertrag und alle sich hieraus ergebenden Ansprüche ist, soweit gesetzlich zulässig, deutsches Recht anwendbar.
3. Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Lüneburg
4. Die Regelungen dieses Vertrages unterliegen dem Schriftformerfordernis, welches wiederum nur schriftlich abbedungen werden kann. Es existieren keine mündlichen Abreden oder Nebenabreden.
5. Sollten einzelne oder mehrere Regelungen des Vertrages unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit des Vertrages als solches nicht berührt. An die Stelle der jeweils unwirksamen Regelung tritt diejenige gesetzlich wirksame Regelung, die dem wirtschaftlich und inhaltlich gewollten Ergebnis der Parteien am nächsten kommt. Gleiches gilt für Regelungslücken.

Erklärung zur Ausbildung

Der RIT®-Partner hat die folgenden Ausbildungsabschnitte bei den nachstehend genannten RIT®-Master-Trainern absolviert:

RIT® I am: _____ in: _____ RIT®-Master-Trainer: _____

RIT® II am: _____ in: _____ RIT®-Master-Trainer: _____

Ort, Datum

RIT®-Partner

Ort, Datum

Lizenzgeber

Anlage 1

Datenschutzregelungen

1. Lizenzgeber verarbeitet personenbezogene Daten von RIT®-Partner wie Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Kontodaten, vorliegende Verträge, abgeschlossene und abzuschließende Verträge von RIT®-Partner im Bereich des Vertragsgegenstandes. Die Erhebung der Daten erfolgt in Erfüllung des Vertragsverhältnisses mit RIT®-Partner. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der persönlichen Daten im Rahmen des Vertragsverhältnisses ist Art. 6 Abs. 1 b) Datenschutzgrundverordnung.

Die im Rahmen des Vertragsverhältnisses erhobenen personenbezogenen Daten speichert Lizenzgeber so lange, wie es für die Erfüllung des Vertragsverhältnisses und/oder im Hinblick auf gesetzliche Aufbewahrungsfristen erforderlich ist.

2. Die Rechte von RIT®-Partner hinsichtlich der verarbeiteten Daten:

Nach Art. 15 Datenschutzgrundverordnung das Recht Auskunft über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des RIT®-Partners zu verlangen ("Auskunftsrecht der betroffenen Person").

Nach Art. 16 Datenschutzgrundverordnung das Recht, die Berichtigung und Löschung den RIT®-Partner betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen ("Recht auf Berichtigung").

Nach Art. 17 Datenschutzgrundverordnung das Recht, die Löschung den RIT®-Partner betreffende personenbezogene Daten zu verlangen, sofern einer der dort aufgeführten Gründe zutrifft ("Recht auf Vergessenwerden").

Nach Art. 18 Datenschutzgrundverordnung das Recht, die Einschränkung der Verarbeitung RIT®-Partner betreffende personenbezogene Daten zu verlangen, wenn eine der dort aufgeführten Voraussetzungen zutrifft ("Recht auf Einschränkung der Verarbeitung").

Nach Art. 20 Datenschutzgrundverordnung das Recht, RIT®-Partner betreffende personenbezogene Daten zur Verfügung gestellt zu bekommen und diese Daten einem anderen Verantwortlichen übermitteln zu lassen ("Recht auf Datenübertragbarkeit").

RIT®-Partner hat zudem das Recht, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist über Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Husarenstr. 30, 53117 Bonn, www.bfdi.bund.de, zu erfragen.

Anlage 2

Verhaltenscodex

Diese Leitlinien sind ab 2014 verpflichtender Bestandteil der Lizenz-Verträge für Partner der Akademie für neuronale Reife – Paasch Institut GmbH, Industriestraße 1, 21397 Volkstorf

§ 1 Verpflichtung

Ich verpflichte mich, innerhalb meines Einflussbereiches alles zu tun, dass in der Kinder- und Jugendarbeit der RIT®-Reflexintegration keine Grenzverletzungen, kein sexueller Missbrauch und keine sexualisierte Gewalt möglich werden.

§ 2 Respekt

Ich respektiere die individuelle Persönlichkeit der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen, deren Intimsphäre und deren persönliche Grenzen der Scham.

§ 3 Vertrauensstellung

Ich habe eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber Kindern und Jugendlichen. Diese Position darf ich nicht missbrauchen. Als Repräsentant der Akademie für neuronale Reife GmbH nutze ich meine Rolle nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten jungen Menschen aus, selbst wenn diese freiwillig sind oder von der mir anvertrauten Person sogar gewünscht werden.

§ 4 Aufmerksamkeit

Ich nehme Grenzüberschreitungen wie abwertendes sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges verbales und nonverbales Verhalten

- durch andere Mitarbeitende und Teilnehmende in Gruppen,
- bei Angeboten und der RIT®-Reflexintegration wahr und toleriere sie nicht, achte darauf, dass sich niemand in der Gruppe so verhält. Zu meiner Entlastung bespreche ich Vorkommnisse mit der Vertrauensperson der Akademie für neuronale Reife - Paasch Institut GmbH ab.

§ 5 Strafrecht

Mir ist bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen eine strafbare Handlung ist, mit entsprechenden disziplinarischen und eventuellen strafrechtlichen Folgen.

§ 6 Vertrauensperson

Im Verdacht- und/oder Konfliktfall informiere ich die verantwortliche Vertrauensperson der Akademie für neuronale Reife GmbH: Britta Bös, EMailkontakt: britta.boes@Rit-Reflexintegration.de oder Daniel Paasch EMailkontakt: daniel@gnipe.de.

§ 7 Zu meiner eigenen Sicherheit gilt:

- Bei allen Maßnahmen im Rahmen meiner Aufgaben schlafe ich nicht allein mit einem Kind oder Jugendlichen in einem Zimmer.
- Einzelne Kinder und Jugendliche werden von mir nicht ohne Wissen der Eltern in meinen Privatbereich genommen.
- Besuche bei Kindern ohne Wissen der Eltern werden von mir nicht durchgeführt.

Ich erkenne diese Leitlinien an und versichere die strikte Einhaltung.

.....
Ort, Datum

RIT®-Partner Vorname, Nachname